

Berliner Gesetz zum Schutz und Wohl des Kindes

Grundlage

Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin
vom 24. Januar 2008

Der Senat wird beauftragt, Maßnahmen zu entwickeln,
mit denen die Teilnahmequoten an den Kinder-
Früherkennungsuntersuchungen U1 – U9,
insbesondere ab der U4, deutlich gesteigert werden können

Ziele des Gesetzes

- die **Förderung** der Gesundheit von Kindern, auch durch die Steigerung der Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen
- die **Früherkennung** von Risiken für das Kindeswohl und die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen zur Frühbehandlung und Frühförderung
- der **Aufbau enger Kooperationen** im Bereich Kinderschutz mit allen in Betracht kommenden staatlichen Einrichtungen und Stellen sowie Trägern von Einrichtungen und Diensten.

Früherkennungsuntersuchungen

Früherkennungsuntersuchungen U4 bis U9

Zeiträume

U 4 3. – 4. Lebensmonat

U 5 6. – 7. Lebensmonat

U 6 10. – 12. Lebensmonat

U 7 21. – 24. Lebensmonat

U 7a 34. – 36. Lebensmonat

U 8 46. – 48. Lebensmonat

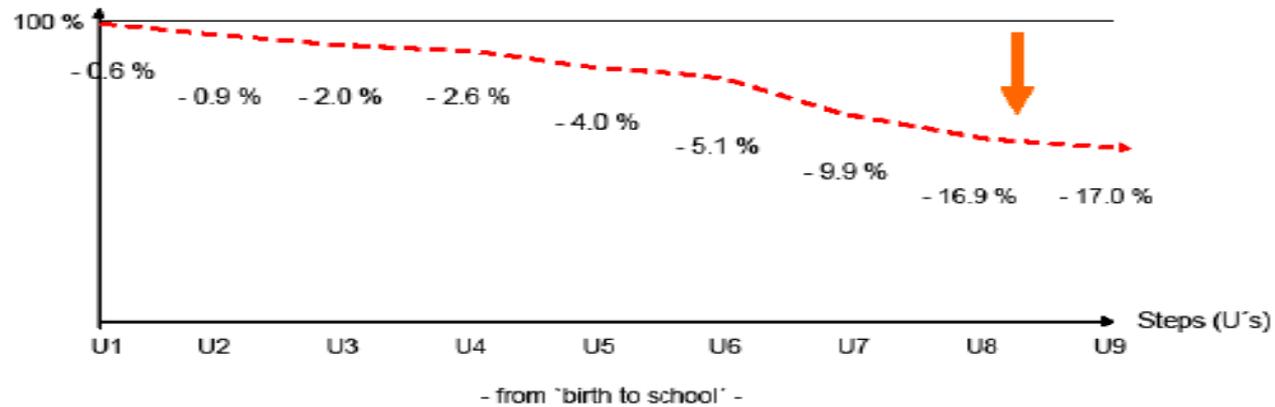
U 9 60. – 64. Lebensmonat

Teilnahmequoten U1 bis U9

Quelle: ESU Bericht SenGUV 2007

Picture 3.(U's) "Public Health Amendment Act" - Presentation

Participation rates (%) of early detection Examination (U's) from 'birth to school' in Berlin¹



¹ - Senate of Health (2007)

Spezialbericht der Senatsverwaltung GUV, 2007

Die Inanspruchnahme der Kinder-Früherkennungsuntersuchungen

unterscheidet sich deutlich nach sozialer Lage und Migrationshintergrund

➤ - Soziale Lage

Insgesamt haben 75 % aller Kinder die Kinder-Früherkennungsuntersuchungen vollständig genutzt; in der unteren sozialen Schicht knapp 66,6 %, in der oberen sozialen Schicht über 80 %

➤ - Herkunft

Vollständige Teilnahmen werden von Kindern deutscher Herkunft erreicht; Kinder westlicher Industriestaaten mehr als 10 % niedriger, Kinder türkischer, osteuropäischer und sonstiger Herkunft um 20 % unter der Teilnahme deutscher Kinder, am niedrigsten bei Kindern arabischer Herkunft

➤ - Berliner Bezirke

Aufgrund unterschiedlicher sozialstruktureller Zusammensetzung der Bewohnerschaft ist die höchste Teilnahme in Steglitz-Zehlendorf zu verzeichnen, gefolgt von Pankow und Charlottenburg-Wilmersdorf; die niedrigste Teilnahme in Neukölln hinter Mitte und Friedrichshain-Kreuzberg

Wesentliche Inhalte des Gesetzes

- Einführung eines verbindlichen Einladungswesens bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
- Handlungsrichtlinien für Reihenuntersuchungen des ÖGD in Kindertageseinrichtungen und deren Folgen
- Definition der Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendamt im Schulgesetz
- Ergänzung als § 27 AG KJHG „Frühe Hilfen“

Regelung eines verbindlichen Einladungswesens und Rückmeldeverfahrens

- Einrichtung einer Zentralen Stelle bei der Charité Universitätsmedizin Berlin
- Ermittlung der nicht untersuchten Kinder und Erinnerungsschreiben der Zentralen Stelle
- Erfolgt weiterhin keine Untersuchung werden die Daten an die bezirklichen Gesundheitsämter weitergegeben
- Kontaktaufnahme/Hausbesuchsanmeldung bei den Personensorgeberechtigten des nicht untersuchten Kindes durch die sozialpädagogischen Dienste der KJGDs
- Motivation der Personensorgeberechtigten Vorsorgeuntersuchungen für ihre Kinder zu nutzen

Information des Jugendamtes

Das Jugendamt wird vom KJGD informiert, wenn bei dem Hausbesuch folgende Merkmale gleichzeitig vorliegen:

- Es liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor und
- Tätigwerden ist zur Einschätzung oder Abwendung der Gefahr erforderlich und
- Personensorgeberechtigte sind nicht bereit oder in der Lage hieran mitzuwirken

Das Unterlassen der Gesundheitsfürsorge ist ein gewichtiger Anhaltspunkt einer Kindeswohlgefährdung. Ist das hier der Fall?